

Bekanntmachung;

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ottmarsfeld Nordwest“ mit integriertem Vorhabens- und Erschließungsplan der Gemeinde Höttingen

Bekanntgabe der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat in der Sitzung am 27.05.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Ottmarsfeld Nordwest" beschlossen, mit dem ein Sondergebiet für Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz ausgewiesen werden soll. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 15.07.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Im Zeitraum vom 23.07.2020 bis 24.08.2020 wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Höttingen vom 14.10.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit- und gegeneinander abgewogen und der unter Beachtung der erfolgten Abwägung erarbeitete Entwurf der zuvor genannten Bauleitplanung gebilligt. Weiterhin wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, gemäß § 1 Abs.3 BauGB (Erforderlichkeit), die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit erforderlichen Nebenanlagen zu schaffen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 22,2 ha und liegt nordwestlich von Ottmarsfeld. Es umfasst die Flurstücke 1213, 1214, 1221(TF), 1222 und 1223 der Gemarkung Höttingen. Die Lage und der Flächenumgriff sind dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) zu entnehmen.

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ottmarsfeld Nordwest“ im Bereich der Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Ottmarsfeld Nordwest“ bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 14.10.2020 – sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten, liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.12.2020 bis 01.02.2021

in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo., Mi., Do., Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Di. von 08.00 - 13.00 Uhr und Do. von 14.00 - 18.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ottmarsfeld Nordwest“ ist gem. § 4a Abs.4 BauGB ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Höttingen unter <http://www.hoettingen/bekanntmachungen> veröffentlicht und kann dort jederzeit eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Ottmarsfeld Nordwest" geändert. Hierfür erfolgt eine gesonderte Beteiligung.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> · Abstand zur nächsten Bebauung · Betrachtung der Emissionen wie Lärm und Elektromagnetische Felder · Betrachtung vom Blendeffekten, Blendgutachten · Antireflexionsglas · Eingrünungsmaßnahmen mit Sträuchern · Erholungsfunktion des Gebiets · Wanderwege in der Umgebung · Beitrag des Projekts zum globalen Klimaschutz
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> · Aktuelle Flächennutzung: Intensivacker und Intensivgrünland · Entwicklung extensives Grünland · Bodenabstand der Einzäunung lässt Kleintiergängigkeit zu · Verzicht auf Düngemittel und Pestizide · Baufeldräumung und Erdarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit · Mähgutabtransport · Spezielle artenrechtliche Prüfung · Beschreibung des Bestands und Darlegung von artenschutzrechtlichen Aspekten (Pflanzen Anhang IV der FFH-Richtlinie, Tierarten Anhang IV der FFH-Richtlinie, Vögel Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) · nähere Betrachtung von Fledermäusen sowie Feldlerche und Rotmilan · Anlage von Lerchenfenstern · Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung · Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen · Prognose der zu erwartenden Auswirkungen · Ausführungs- und Beweidungskonzept · Durchführung des Monitorings · Durchführung Eingrünungsmaßnahmen mit Pflanzung von Sträuchern
Boden, Geologie, Wasser und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> · Aktuell intensive Ackernutzung und intensive Grünlandnutzung · kein Hinweis auf Altlasten · kein Hinweis auf Geotope · Bodendenkmal D-5-6931-0013 – Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung · Art des Bodenausgangsgesteins · Bodenarten und Zustandsstufen · Natürliche Bodenfunktionen · Standortpotential des Bodens · Eingriffe in den Boden und punktuelle Versiegelung · Verzicht auf Pestizide und Düngemittel · Extensive Landnutzung mit Schafbeweidung während des Betriebs · Steigerung Bodenfruchtbarkeit und Entlastung von Bodenfunktionen (Pufferung, Speicherung, Umwandlung) · Grundwasserstand und -schutz · Retentionsvermögen des Bodens · Kein Abwasser bei Betrieb · Flächige Versickerung Niederschlagswasser · Wassergefährdende Stoffe · Inhalte und Aussagen des Regionalplans der Region Westmittelfranken (2010), des LEP Bayern und des EEG · Aussagen des gemeindlichen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zum Plangebiet · Aussagen zur Standortwahl · Auswirkungen der Planung · Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen · Benachteiligte Agrarzone · Rückbau der Anlage
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> · Funktion der Fläche für das Lokalklima · Verstetigung des Lokalklimas · Staubentwicklung · Klimaschutz durch Reduzierung von Treibhausgasen · Gewährleistung Durchlüftung durch Aufständigung Module
Landschaftsbild und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> · Landschaftsbild geprägt von landwirtschaftlicher Flur · Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitungen und Masten sowie Hochbehälter · Betrachtung Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild · Einbindung der Anlage in die Landschaft durch Eingrünungsmaßnahmen mit Hecken, außerdem dauerhafte Begrünung der Flächen · Förderung einer strukturreichen Kulturlandschaft · Festsetzung der Höhen von Modulen und Eingrünung · Erholungsfunktion der Gegend

	<ul style="list-style-type: none"> · Wanderwege im Umfeld bleiben erhalten · Positive Wahrnehmung in der Bevölkerung · Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> · Keine Baudenkmäler · Bodendenkmal D-5-6931-0013 – Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung · Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen
Landschafts- und sonstige Pläne	<ul style="list-style-type: none"> · Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde · Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018) · Regionalplan Region Westmittelfranken (2010))
Alle Schutzgüter, Wechselwirkungen	<p>Darstellung in Begründung und Umweltbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Abwägung der geprüften Planungsalternativen · Abwägung der Umweltbelange · Abwägung der Belange der Landwirtschaft · Abwägung der negativen und positiven Auswirkungen · Abwägung der Ziele und Zwecke der Planung · Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter · Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes · Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern · Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen · Brandschutz · Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung · Verbleibende negative und positive Auswirkungen des Vorhabens · Erfassen und Bilanzieren des Eingriffs · Eingrünung · Ökologische Ausgleichsmaßnahmen
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> · Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten · Angrenzend an Landschaftsschutzgebiet · Lage außerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal · Lage innerhalb Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen abgeben. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Da das Ergebnis der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ottmarsfeld Nordwest“ unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung werden anschließend in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Höttingen erörtert und abgewogen. Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Höttingen, den 03.12.2020

Johann Seibold
1. Bürgermeister



Lageplan des Plangebietes